

Beitragsordnung 2027

Präambel

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. (GDCh) in der aktuellen Fassung. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der GDCh. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass die Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann die GDCh sicherstellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben vollumfänglich erfüllt werden.

§1 Beitragskategorien und Höhe der Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

Satzungsstatus	Beitragskategorie	Voraussetzung	Jahresbeitrag
Ordentliche Mitglieder	A	bis einschließlich 31 Jahre	30 €
	B	32–35 Jahre	70 €
	C	36–66 Jahre	140 €
	D	ab 67 Jahre	70 €
Assoziierte Mitglieder	AM		40 €

(2) Auf Grundlage des §10 Absatz 2 der GDCh-Satzung legt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands jährlich die Beitragskategorien und Beitragshöhen für Ordentliche und Assoziierte Mitglieder fest. Ehrenmitglieder sind gemäß § 10 Absatz 5 der GDCh-Satzung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Maßgeblich ist das Alter, das das Mitglied im jeweiligen Beitragsjahr vollendet. So sind beispielsweise Ordentliche Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres 2027 das 32. Lebensjahr vollenden, im Jahr 2027 der Beitragskategorie B zugeordnet.

(4) Für Ordentliche Mitglieder in Beitragskategorie C, die sowohl der Gesellschaft Deutscher Chemiker als auch mindestens einer der mit der GDCh verbundenen Gesellschaften oder Vereine angehören, reduziert sich der Beitrag auf 110 Euro. Die Liste der verbundenen Gesellschaften oder Vereine ist im Internet unter www.gdch.de nachzulesen oder in der GDCh-Geschäftsstelle zu erfragen.

(5) Für Doppelmitgliedschaftsvereinbarungen mit dem VAA, der GÖCH und der ACS können abweichende Beiträge gelten. Einzelheiten hierzu sind im Internet unter www.gdch.de abzurufen oder in der GDCh-Geschäftsstelle zu erfragen.

(6) Ordentliche Mitglieder der Beitragskategorien B und C, die bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet sind, entrichten auf Antrag einen Jahresbeitrag, der dem Beitrag der Beitragskategorie A entspricht. Das Fortbestehen der Voraussetzung ist jährlich nachzuweisen.

(7) Ordentliche Mitglieder können nach mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft ihre künftige Beitragspflicht durch eine einmalige Zahlung ablösen und so eine lebenslange Mitgliedschaft in der GDCh erwerben. Die Höhe des Einmalbetrages hängt von unterschiedlichen Parametern wie dem Lebensalter zum Zeitpunkt der Antragstellung ab. Der individuelle Einmalbetrag kann unter www.gdch.de berechnet oder bei der GDCh-Geschäftsstelle erfragt werden.

(8) Nach §6 Absatz 4 der GDCh-Satzung sind Assoziierte Mitglieder Personen des In- und Auslands, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die

keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die nur an der Mitarbeit in einer der Fachgruppen und/oder der Sektionen der Gesellschaft interessiert sind.

(9) Alle persönlichen Mitglieder können freiwillig einen zusätzlichen Jahresbeitrag leisten. Der selbst gewählte Zusatzbeitrag wird jährlich erhoben, bis das Mitglied ihn online oder durch Mitteilung an die Geschäftsstelle ändert oder widerruft.

§2 Fälligkeit des Beitrags und Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Fällt der Beginn der Mitgliedschaft in das erste Halbjahr eines Kalenderjahres, wird der volle Jahresbeitrag fällig. Fällt der Beginn der Mitgliedschaft in das zweite Halbjahr eines Kalenderjahres, wird der halbe Jahresbeitrag fällig.

(2) Der Jahresbeitrag ist nach §10 Absatz 4 der GDCh-Satzung bis zum 31. März des jeweiligen Beitragsjahres fällig. Bei einem späteren Beginn der Mitgliedschaft wird der Beitrag zu dem in der Beitragsrechnung genannten Termin fällig.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per SEPA-Basislastschrift durch die GDCh-Geschäftsstelle eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, überweisen den Beitrag nach Eingang der Beitragsrechnung auf das Beitragskonto der GDCh.

(4) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die schriftliche oder elektronische Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle bis spätestens 30. November desselben Jahres vorliegen.

(5) Bei Aufgabe der Mitgliedschaft ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder bei Todesfall besteht grundsätzlich kein Anspruch auf zeitanteilige Teilerstattung.

§3 Sonstige Regelungen

(1) Ordentliche Mitglieder, denen bis zum 31. Dezember 2026 der ermäßigte Beitrag für Mitglieder im Ruhestand zuerkannt wurde und die noch nicht der Beitragskategorie D angehören, entrichten weiterhin einen Jahresbeitrag von 70 Euro.

(2) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in der tatsächlich angefallenen Höhe und gegebenenfalls bis zu 10 % zur Deckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands erhoben. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Die Geschäftsstelle der GDCh entscheidet hier nach billigem Ermessen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Verwaltung der Mitgliedschaft und die Beitragserhebung erforderlichen Angaben sowie Änderungen der Voraussetzungen für Beitragsermäßigungen unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Weg der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist Frankfurt am Main.

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung 2026 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. September 2026